

SLOWENIEN:

Steuerermäßigungen für den digitalen und grünen Wandel

Ab dem 1. Januar 2022 haben alle Unternehmen und selbständige Unternehmer (mit Ausnahme der „Pauschalisten“) das Recht, die **Steuerermäßigung für den digitalen und grünen Wandel** in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsgrundlagen für die Steuerermäßigungen sind in Artikel 55c des Körperschaftsteuergesetzes (KoeStG) und Artikel 65a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) festgelegt. Die spezifischen Beschreibungen und Bedingungen sind in den „Regelungen für die Anwendung von Steuerermäßigungen für Investitionen in den digitalen und grünen Wandel“ veröffentlicht. (Amtsblatt RS 60/22) (im Folgenden: **Regelungen**).

Der Zweck der Ermäßigung ist die EU-Unternehmen zu verantwortungsvollem Handeln zu ermutigen um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Die Höhe der Steuerermäßigung beträgt **40 % des Investitionsbetrags im Jahr der Anschaffung**, höchstens jedoch den Betrag der Bemessungsgrundlage. Zusammen mit den sonstigen Steuerermäßigungen darf die Steuerbemessungsgrundlage für KöSt nicht um mehr als 63 % verringert werden.

Es bestehen im Grunde 3 Steuerermäßigungen für die Investitionen, und zwar: (1.) die Steuerermäßigung für den digitalen und grünen Wandel, (2.) die **Steuerermäßigung für Investitionen in Forschung und Entwicklung** (Art. 55 KoeStG) und (3.) die **Steuerermäßigung für Investitionen nach Art. 55a** KoeStG. Sie schließen sich aus, wenn es sich um denselben Vermögenswert bzw. Investition handelt.

Die Steuerermäßigung **kann nicht in Anspruch** für Investitionen genommen werden, die mit Zuschüssen aus dem nationalen, kommunalen oder europäischen Haushalt finanziert werden. Werden die Investitionen nur teilweise durch Zuschüsse finanziert, kann die Steuerermäßigung für den Teil in Anspruch genommen werden, der aus Eigenmitteln finanziert wird. Zu den Eigenmitteln zählen auch Mittel in Form von Krediten oder Darlehen.

Die Steuerermäßigung für den digitalen und grünen Wandel kann der Steuerzahler **nicht auf die folgenden Geschäftsjahre übertragen**, im Gegensatz zur sogenannten Steuerermäßigung für Investitionen nach Art 55a, die auf die nächsten 5 Geschäftsjahre übertragen werden kann.

Der Steuerpflichtige reicht das Formular für die Steuerermäßigung zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung oder beim Einzelunternehmer bei der ESt-Erklärung beim Finanzamt ein.

Eine detaillierte Beschreibung der Investitionen in den digitalen und grünen Wandel wird im Folgenden beschrieben.

1 INVESTITIONEN IN CLOUD COMPUTING

Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Investitionen in Cloud Computing ist bei der Einrichtung und Weiterentwicklung (Nutzung von Diensten) von Cloud Computing möglich.

Die Bereitstellung von Cloud-Computing-Diensten dient in erster Linie der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Produktivität von Unternehmen (entweder zur Aktualisierung, Reparatur oder Verbesserung von Software). Der Steuerpflichtige kann die Ermäßigung nur dann

in Anspruch nehmen, wenn die gekauften Geräte den Normen entsprechen, die den Rahmen für die Messung und Meldung von Treibhausgasemissionen bilden (SIST EN ISO 14067 oder SIST EN ISO 14064-2).

Anerkannte Aufwendungen:
Kosten für den Kauf von Software
Kosten für Supportleistungen für den Betrieb der Computing Cloud
Kosten für die Ersteinrichtung/-Aktualisierung von Diensten
Kosten für Ausbildung des Personals
Nicht anerkannte Aufwendungen:
Software Installation
Cloud-Miete

1.1 Beispiel für Investition in Cloud Computing

Das Unternehmen hat einen neuen **energieeffizienten Server** angeschafft, um Cloud Computing einzurichten. Um die Cloud zu betreiben, mussten sie in **Soft- und Hardware investieren**, wofür sie Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen können. Sie werden auch eine Ausbildung des Personals über bewährte Praktiken für energieeffizientes Management der IT-Infrastruktur durchführen. Falls Kosten für die Planungs- oder Installationsleistungen eines Cloud-Computing-Dienstes anfallen, könnte dieser Betrag ebenfalls in die Steuerermäßigung einfließen.

2 INVESTITIONEN IN MEGA DATENBANK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Bei dieser Art von Investition handelt es sich um den Kauf und die Entwicklung von Software, die bestimmte Erklärungen, Empfehlungen oder Inhalte erstellt, die Auswirkungen auf die äußere Umgebung haben.

Anerkannte Aufwendungen:
Kosten für den Kauf von Software
Personalkosten für Personen an Entwicklungsprojekten
Kauf von Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten + Kosten für Unterstützungsleistungen
Ausbildungskosten für Forschungszwecke
Kosten für Verträge mit externen Experten und Forschern
Kosten für Verträge zur Durchführung von Forschungsaktivitäten, die mit Forschungs- und Entwicklungsorganisationen abgeschlossen werden
Nicht anerkannte Aufwendungen:
Kosten für den Kauf von Lizenzen

Die Ermäßigung **kann nicht** in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine Investition in Software handelt, die **unterschwellige Techniken zur Beeinflussung von Personen** einsetzt, die Schwachstellen von Menschen ausnutzt, die eine Belohnung oder Bestrafung auf der Grundlage von Punkten ermöglicht und die eine biometrische Fernidentifizierung ermöglicht.

2.1 Beispiel für Investitionen in Mega Datenbank und Künstliche Intelligenz

Ein Unternehmen für Gesundheitsdienstleistungen hat eine neue Entwicklungsabteilung eröffnet. Ihr Ziel ist es, sich auf die **Nutzung von künstlicher Intelligenz und Datenanalyse** zu konzentrieren, um neue innovative Lösungen zu entwickeln. Diese Lösungen würden den Arbeitnehmern helfen, Krankheiten zu diagnostizieren und die Prozesse im Gesundheitswesen zu optimieren. Die Höhe des Zuschusses umfasst **den Kauf von Software** und deren Aktivierung, sowie verbundene **Personalkosten**. Die **Kosten für die Ausbildung** des Personals und die Zusammenarbeit mit externen Experten, die an dem Projekt arbeiten, wären ebenfalls förderfähig.

3 INVESTITIONEN IN UMWELTFREUNDLICHE TECHNOLOGIEN IM ENERGIEBEREICH

Zu dieser Investitionsgruppe gehören Investitionen in Energiequellen, Speicherung, Kernfusion und Verteilungsnetze.

3.1 INVESTITIONEN IN ERNEUERBARE ENERGIEQUELLEN

Dazu gehören Investitionen in **Anlagen zur Stromerzeugung** (aus Sonnenkollektoren, Windenergie, Meer, Biomasse, nichtfossilen Brennstoffen und aus Wasserstoff) **und in Kraft-Wärme-Kopplungssysteme**. Bei der Kraft-Wärme-Kopplung handelt es sich um ein System zur **gleichzeitigen Erzeugung von Strom- und Wärmeenergie** (die Bedingung ist, dass das System erneuerbare Energiequellen nutzt).

Anerkannte Aufwendungen:
Kosten für den Kauf der Ausrüstung
Kosten für Unterstützungsleistungen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung.

3.1.1 Beispiel für Investitionen in Energiequellen

Das Unternehmen möchte zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, um die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks sicherzustellen. Sie beschließen, in **Anlagen zur Stromerzeugung mit Windturbinen** zu investieren. Die Investition beträgt **EUR 50.000** (Kosten für Ausrüstung und Unterstützungsleistungen), die Steuerermäßigung für die grüne Wandel ergibt **40 % oder EUR 20.000**.

3.2 INVESTITION IN STROMSPEICHER

Dazu gehören Investitionen in die **Speicherung von Strom- oder Wärmeenergie** sowie Unterstützungsleistungen für den Betrieb und die Nutzung der Stromspeicher. Ein Stromspeicher ist ein Gerät, welches elektrische Energie speichert und sie anschließend in Form von Strom zurückgibt.

Anerkannte Aufwendungen:
Kosten für den Kauf eines Stromspeichers
Kosten für den Kauf von unterstützender Ausrüstung und Dienstleistungen

3.2.1 Beispiel für die Investition in die Stromspeicher

Das Unternehmen beschließt, in **Batteriesysteme zur Speicherung von Stromenergie zu investieren**, die als Unterstützung für erneuerbare Energiequellen wie Solar- und Windkraftanlagen dienen sollen. Dabei fallen **Kosten für den Kauf** von Batterien (Stromspeicher) sowie **Unterstützungsleistungen** um den Betrieb der Speicher sicherzustellen, an. Das Unternehmen kann die Steuerermäßigung für das Jahr geltend machen, indem die Batterien gekauft hat. Wenn die Steuerbemessungsgrundlage nicht ausreichend ist, um die Steuerermäßigung in Einkaufsjahr geltend zu machen, dann ist die *Investitionsermäßigung gem. Art. 55a KoeStG* zu empfehlen. Die Höhe der Steuerermäßigung ist gleich (40 % der Investition), der Unterschied ist, dass ein Teil der nicht genutzten Ermäßigung im Einkaufsjahr bei *Investitionsermäßigung gem. Art. 55a KoeStG* in die nächsten 5 Jahre übertragen werden kann.

4 INVESTITIONEN IN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN VERKEHR

Als Investitionen im öffentlichen und privaten Verkehr gelten Investitionen in alle **emissionsfreien Fahrzeuge der Klassen M und N** (Kraftfahrzeuge mit mindestens 4 Rädern zur Personen- und Güterbeförderung). Die Kategorien sind weiter in mehrere Unterkategorien unterteilt, die die Anzahl der Sitzplätze und das Gewicht des Fahrzeugs bestimmen. Ein Beispiel für die M1-Kategorie wäre das **Tesla Model S**; zu N1 zählen Fahrzeuge, die für den Transport von Gütern bestimmt sind, z.B. **Nissan e-NV200**.

4.1 Ersparnis-Vergleich bei Investition in ein Elektrofahrzeug vs. Treibstoff-Fahrzeug

Beim Kauf eines Elektrofahrzeugs gibt es neben der Nutzung der Ermäßigung auch bestimmte Vorteile. Zuerst besteht das **Recht zum Vorsteuerabzug für alle Elektrofahrzeuge mit einem Wert bis zu EUR 80.000**, einschließlich der MwSt und anderer Abgaben. Bei gleichzeitiger Nutzung des Autos zu privaten Zwecken, zu der auch der Weg zur und von der Arbeit gehört, ist die Berechnung der MwSt auf Privatfahrten nur einmal im Jahr erforderlich.

Nachfolgend sehen wir einen **Vergleich des Kaufs eines Elektrofahrzeugs und eines kraftstoffbetriebenen Fahrzeugs für die Firma** und die Auswirkungen auf die Ersparnis bei Mehrwertsteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer des Arbeitnehmers. Das Unternehmen ABC d.o.o. erwägt den Kauf eines neuen Autos für einen Dienstnehmer. Es wählt zwischen dem Elektrofahrzeug Tesla Model S und dem Diesel getriebenen Fahrzeug Audi A6.

> MwSt

Im Falle des Tesla-Kaufs ist ein Vorsteuerabzug möglich, da es sich um **ein elektrisches Fahrzeug** bis zu einem **Wert von EUR 80.000** inkl. MwSt und anderen Abgaben handelt. Ist das Tesla-Model teurer als EUR 80.000, kann die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden.

Nutzt der Dienstnehmer Tesla-Auto auch für private Zwecke, muss das Unternehmen mindestens einmal im Jahr, spätestens in der UVA für Dezember, die **MwSt für die private Nutzung abrechnen**, und zwar (1.) werden **die Kilometer** für Privat Zwecke im Jahr ermittelt (2.) die für die Privat Zwecke gefahrene KM werden mit dem Höchstbetrag der steuerfreien Reisekostenerstattung für Dienstreisen (EUR 0,43) multipliziert um zu der Steuerbemessungsgrundlage für die MwSt zu gelangen.

Aufzeichnungen über AUDI A6-Fahrten für die Privat Zwecke sind nicht erforderlich, wenn der Sachbezug berechnet wird. Aufzeichnungen über gefahrene Kilometer zu privaten und geschäftlichen Zwecken sind bei **nur bei der**

verminderten Sachbezug erforderlich, z.B. wenn für die Privat Zwecke weniger als 500 km pro Monat gefahren wird.

	TESLA	AUDI
Kaufpreis ohne MwSt	65.000 €	65.000 €
MwSt	14.300 €	14.300 €
Recht auf Vorsteuerabzug	JA	NEIN
sind Aufzeichnungen für Privatfahrten zu führen?	JA	NEIN (im Fall des vollen Sachbezugs)

> Körperschaftsteuer

Das Unternehmen ABC d.o.o. kann beim Kauf eines Tesla-Autos die **Steuerermäßigung** für den digitalen und grünen Wandel **oder** die Steuerermäßigung für Investitionen in Anspruch nehmen, beide in der maximal möglichen Höhe von **40 % der Investition** und so eine **geringere Körperschaftsteuer** zahlen. Wie aus der Tabelle hervorgeht, handelt es sich bei den Kosten für die private Nutzung im Fall von Tesla um **steuerlich absetzbare Ausgaben**. Dies gilt nur, wenn das Tesla-Auto von einem Dienstnehmer gefahren wird (vorausgesetztes Arbeitsverhältnis).

	TESLA	AUDI
Betrag ohne MwSt	65.000 €	65.000 €
MwSt	14.300 €	14.300 €
Ermäßigung bei Körperschaftsteuer	40 % Ermäßigung für den digitalen und grünen Wandel / Ermäßigung für Investitionen	Keine Ermäßigung
Kosten im Zusammenhang mit der privaten Nutzung des Fahrzeugs	steuerlich absetzbare Ausgaben; wenn es nicht mehr als 25 % des Partners beträgt	steuerlich absetzbare Ausgaben; wenn die Bonität berechnet wird

> EINKOMMENSTEUER BEIM DIENSTNEHMER

Ein wichtiger Vorteil beim Tesla-Kauf (aber nicht eines Hybridfahrzeugs) besteht darin, dass der Nutzer des Fahrzeugs unabhängig vom Kaufpreis des Fahrzeugs keinen Sachbezug zahlen muss. **Der Sachbezug für ein rein elektrisches Auto ist Null.**

Die **Sachbezugsberechnung** für die Nutzung eines Fahrzeugs zu privaten Zwecken auf Hybridfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen mit fossilen Kraftstoffen beträgt **1,5 % des Kaufwerts des Fahrzeugs** für jeden Monat der Fahrzeugnutzung.

In 2.-4. Jahr reduziert sich die Steuerbemessungsgrundlage um 15 %, im 5.-8. Jahr nach dem Kauf für zusätzliche 10 %. In den Folgejahren beträgt die Steuerbemessungsgrundlage 10 % des Kaufwerts des Fahrzeugs.

Fährt der Arbeitnehmer zu privaten Zwecken weniger als 500 km, reduziert sich der Kaufpreis um 50 %. Wird dem Arbeitnehmer für private Fahrten Treibstoff zur Verfügung gestellt, erhöht sich der Kaufwert um 25 %.

Im Beispiel unten wird beim **Kauf eines Audi-Fahrzeugs** der Sachbezug für den ersten Nutzungsmonat berechnet. Der Sachbezug beträgt **1,5 % des Kaufwerts**, somit EUR 1.190.

Unter der Annahme eines Bruttogehalts von EUR 3.500 und dem Kauf eines Elektroautos im Vergleich zu einem Diesel-Auto spart der Arbeitgeber monatlich EUR 192 an Sozialbeiträgen.

Noch größer ist die **Ersparnis für den Dienstnehmer**. Die Differenz zwischen dem Gehalt des Dienstnehmers bei Nutzung eines Tesla oder eines Audi beträgt **EUR 550**.

	GEHALT + TESLA	GEHALT + AUDI	Unterschied
	EUR	EUR	EUR
Sozialbeiträge des Arbeitgebers - 16,10 %	483	5.498	-5.015
Bruttobetrag	3.000	3.000	
Bonität	0	1.190	
Bruttogehalt	3.000	34.150	
Krankenversicherungsbbeitrag - fix	-35	-35	
SV-AN - 22,10 %	-663	-926	-263
Allgemeiner Freibetrag	-417	-417	
Steuerbemessungsgrundlage	1.885	32.773	
Lohnsteuer	-417	-10.592	-10.175
Nettogehalt	1.885	21.408	19.523

Auch **emissionsfreie Kraftfahrzeuge der Kategorie L** (zwei- und dreirädrige Fahrzeuge, z. B. Elektroroller, Mopeds, Dreiräder), die für die **Lieferung von Waren oder Dienstleistungen** genutzt werden, zählen in die Steuerermäßigung.

Der Aufbau von Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe und der Kauf von Geräten zur Digitalisierung oder der Aufbau eines Systems zur öffentlichen Vermietung von Fahrrädern, E-Fahrrädern, E-Rollern und Carsharing werden in die Investitionssumme eingerechnet.

Anerkannte Aufwendungen:
Fahrzeugkauf
Kosten für den Bau und die Ausrüstung (für den Betrieb von Ladeinfrastruktur)
Kosten für den Kauf von Software zur Digitalisierung von Fahrzeugflotten
Kosten für den Kauf von Software
Entwicklungspersonalkosten
Kauf von Materialien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Forschungsaktivitäten + Kosten für Unterstützungsleistungen
Ausbildungskosten für Forschungszwecke
Kosten für Verträge mit externen Experten und Forschern
Kosten für Verträge zur Durchführung von Forschungsaktivitäten, die mit Forschungs- und Entwicklungsorganisationen abgeschlossen werden
Nicht anerkannte Aufwendungen:
Investitionen in jegliche Fahrzeuge, wenn sie fossile Kraftstoffe transportieren

4.2 Beispiel für Investitionen in den öffentlichen und privaten Verkehr

Das Unternehmen beschließt, Elektrofahrzeuge zu kaufen, um seine Servicetätigkeit, **Carsharing und Zustell-Service** durchzuführen. Das Projekt umfasst den Kauf von Elektrofahrzeugen (Kategorie M) und den Aufbau von Ladeinfrastruktur. Die Fahrzeuge stehen über eine Carsharing-App zur Verfügung.

Das Unternehmen kann Steuerermäßigungen für Investitionen in den digitalen und grünen Wandel beantragen. Diese beträgt **40 % des Kaufwerts der Fahrzeuge im Kaufjahr**.

5 INVESTITIONEN IN DIE ENERGIEEFFIZIENTE GEBÄUDE

Diese Art der Investition fördert Investitionen in energieeffiziente Immobilien.

Zu diesem Zweck gelten die Investitionen, die in der „Regelungen für die Anwendung von Steuerermäßigungen für Investitionen in den digitalen und grünen Wandel“ angegeben sind. Diese müssen die energetischen Eigenschaften (U-Wert) von Baumaterialien (Türen, Fenster, Außenwände usw.), Geräten, Pumpen und anderen Elementen, die für den Bau und die Instandhaltung von Immobilien erforderlich sind, erfüllen.

Den **U-Wert** von Türen und Fenster bestimmt und berechnet man nach bestimmten Normen. **Je niedriger der U-Wert, desto besser ist die Wärmedämmung.** Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden sind beispielsweise Investitionen in Fenster mit einem U-Wert kleiner oder gleich 1,0 W/m² K.

Nähere Informationen und Bedingungen für einzelne Elemente und Systeme finden Sie in Artikel 6 der Regelungen.

5.1 Beispiel für Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden

Das Unternehmen will einen Teil seiner Produktion erneuern, dabei **alle Fenster und Türen austauschen und eine Wärmepumpe einbauen.** Wenn die Investitionen die in Artikel 6 der Regelungen genannten **Bedingungen erfüllen**, dann kann die Steuerermäßigung beantragt werden.

Fenster müssen einen U-Wert von kleiner oder gleich 1,0 W/m² K einhalten; Türen mit einem U-Wert kleiner oder gleich 1,2 W/m² K; und Wärmepumpen müssen den technischen Kriterien hinsichtlich der Anforderung an die umweltfreundliche Gestaltung von Klimaanlage entsprechen.

6 INVESTITIONEN IN WEITERE KLIMANEUTRALITÄTSSTANDARDS

Ermäßigungen sind gewährt auch für **Investitionen in Ausrüstungen im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft.** Diese sind insb Investitionen in den Bau bzw. die Modernisierung von Bewässerungsanlagen und dafür notwendigen Ausrüstung, Systeme zum Schutz vor Hagel oder Frost, Bau von Heiz- oder Kühlsystemen und Kauf von Ausrüstungen für die landwirtschaftliche Produktion und für Reduzierung der Treibhausgasemissionen, und ihr Zweck ist die Umsetzung des ökologischen Landbaus und die Bewirtschaftung von Grünlandlebensräumen.

Der Investitionsbetrag **deckt nicht** die landwirtschaftliche Ausrüstung und Mechanisierungen, die mit fossilen Kraftstoffen betrieben werden.

6.1 Beispiel für Investitionen in andere Klimaneutralitätsstandards

Das Unternehmen, das sich mit der Umsetzung fortschrittlicher Technologien für eine nachhaltige Landwirtschaft beschäftigt, möchte die Effizienz der landwirtschaftlichen Produktion verbessern und die Auswirkungen des Klimawandels auf seine Nutzpflanzen verringern. Sie führen ein Projekt durch, das den **Bau von Bewässerungssystemen für eine effiziente Wassernutzung und Hagelschutzsystemen** umfasst. Dafür benötigen sie bestimmte Geräte und Maschinen, die im ermäßigungsfähigen Betrag enthalten sind (ausgenommen fossil betriebene Geräte und Maschinen).

7 ERWARTUNGEN 2025

Angesichts der erwarteten Steueränderungen ab 2025 sind auch Veränderungen im Bereich des grünen und digitalen Wandels zu erwarten. Der Vorschlag sieht nämlich vor, die **Steuerermäßigung** für den digitalen und grünen Wandel in **5 Jahren** nutzen zu können.

Ab 2030 beträgt die Sachbezugsberechnung für Firmen-Elektrofahrzeuge **0,75 % des Kaufwerts.** Die Null-Sachbezug wird auch für Elektro- und gewöhnliche Fahrräder berücksichtigt, um den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge zu fördern.

Autoren



Mateja Babič

E Mateja.Babic@wts-tax.si

T +386 40 509 499



Jerneja Štremfelj

E Jerneja.Stremfelj@wts-tax.si

T +386 59 071 705

Über WTS Global

Mit Vertretungen in über 100 Ländern hat sich WTS Global bereits zu einer führenden Position als globale Steuerkanzlei entwickelt, die das gesamte Spektrum an Steuerdienstleistungen anbietet, und strebt danach, die weltweit führende Steuerkanzlei ohne Wirtschaftsprüfung zu werden.

WTS Global verzichtet auf die Wirtschaftsprüfung, um Interessenkonflikte bei den internationalen Kunden langfristig zu vermeiden und um ein vertrauenswürdiger Berater zu sein. Zu den Kunden von WTS Global zählen multinationale Unternehmen, internationale Mittelständler sowie Privatkunden und Family Offices.

Die Mitgliedsfirmen von WTS Global werden durch strenge Qualitätsprüfungen sorgfältig ausgewählt. Sie sind starke lokale Akteure in ihrem Heimatmarkt, die der Ehrgeiz eint, eine wirklich globale Praxis aufzubauen, die die Steuerberater der Zukunft ausbildet und die neue digitale Steuerwelt vorwegnimmt.

WTS Global kombiniert effektiv hochrangige Steuerexpertise aus verschiedenen Kulturen und Hintergründen und bietet erstklassige Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Inhouse, Regulierung und Digital, gepaart mit der Fähigkeit, in einer sich ständig verändernden Welt wie erfahrene Geschäftsleute zu denken.

www.wts.com

Imprint

WTS TAX d.o.o.

Žanova ulica 3 | 4000 Kranj

Slowenien

T +386 59 071 705

<http://www.wts-tax.si/>

office@wts-tax.si

Aussage: Die oben genannten Informationen dienen als allgemeine Anleitung mit Respekt zum Thema. Diese allgemeinen Anleitungen sollten nicht als Grundlage für die Durchführung einer Transaktion oder Geschäftsentscheidung herangezogen werden, sondern vielmehr sollte die Beratung eines qualifizierten Steuerberaters sollte auf der Grundlage der individuellen Situation des Steuerpflichtigen eingeholt werden. Obwohl unsere Artikel sorgfältig geprüft wurden, übernehmen wir keine Verantwortung für Ungenauigkeiten oder Auslassungen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Autoren.

Um sich von Steuernachrichten abzumelden, senden Sie uns eine E-Mail an office@wts-tax.si mit dem Titel ABMELDUNG.